


# Sturmschaden

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 28. Februar 2010 um 17:48

[Zitat von Wilieecoyote78](#)

Tach. 

Ich könnte echt k...en! Jetzt haben wir unseren T-Reg am Mittwoch erst aus der Werkstatt zurück bekommen (Glatteisschaden) und jetzt kracht heute eine Dachziegel in die Scheibe und rollt sportlich über die Motorhaube und Stoßstange ab.

Und dieser Mist passiert immer wenn man selbst nicht zu Hause ist.

Einziger Lichtblick bei der ganzen Aktion ist, das wir nur Mieter und nicht Besitzer des Hauses sind, vor dem der T-Reg stand.

Hoffentlich geht es dem Dicken bald wieder besser!

Alles anzeigen

Hallo,

du glaubst doch wohl nicht, dass der Hausbesitzer das bezahlen muß oder seine Versicherung?

Zitat

## **Schäden durch losgerissene Dachziegel - Haftung aus § 836 BGB:**

Wurde Ihr Fahrzeug z.B. von einem herumfliegenden Dachziegel getroffen, haben Sie gegen den Gebäudeeigentümer einen verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch, wenn die Ablösung des Dachziegels oder des Putzes aufgrund fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung erfolgte. Ein Gebäude ist dann fehlerhaft errichtet, wenn es nicht alle Anforderungen dafür erfüllt, dass Leben und Gesundheit anderer nicht gefährdet werden. Nicht erforderlich ist allerdings, dass der Fehler auf das Verschulden irgendeiner Person zurückzuführen ist oder dass der Fehler die alleinige Ursache für die Ablösung von Gebäudeteilen war. Es können auch andere Ursachen z.B. vorangegangene Witterungseinflüsse hinzukommen, ohne dass die Haftung entfällt.

Als Grundstücksinhaber hat man bestimmte Verkehrssicherungspflichten

wahrzunehmen. Diese beinhaltet insbesondere eine Unterhaltungspflicht, d.h. die regelmäßige Überprüfung des baulichen und technischen Zustands. Ein Schadensersatzanspruch tritt ein, wenn die Verletzung dieser [Verkehrssicherungspflicht](#) für die Ablösung von Gebäudeteilen ursächlich geworden ist. Die [Beweislast](#) für die fehlerhafte Errichtung oder mangelhafte Unterhaltung trifft den Geschädigten.

Kommt es aufgrund gewöhnlicher Witterungseinflüsse zur Ablösung eines Gebäudeteils, spricht der daraus resultierende [Anscheinsbeweis](#) für die Mangelhaftigkeit des Gebäudes bzw. für die Verletzung der Unterhaltungspflicht. Denn gewöhnlichen Witterungseinflüssen ist ein Gebäude dauerhaft ausgesetzt. In diesem Fall muss der Grundstücksbesitzer vortragen und beweisen, dass außergewöhnliche Umstände vorgelegen haben. Außergewöhnlich Umstände werden z.B. ab Windstärke 8 angenommen.

Der Geschädigte hat nur dann einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn ihm der Nachweis gelingt, dass der Schaden bei Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht typischerweise hätte verhindert werden können. Dies ist jedoch bei außergewöhnlichen Naturereignissen wie dem Orkan „Kyrill“ mit Böen weit über Windstärke 8 nicht möglich, weil davon auszugehen ist, dass auch bei Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen eine Schädigung eingetreten wäre. Damit trifft den Grundstücksinhaber bei Stürmen solchen Ausmaßes - bei Schäden durch losgerissene Dachziegel - in den meisten Fällen keine Ersatzpflicht.

Gruß